



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juli 2020  
(OR. en)

9385/20

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0129 (NLE)**

---

AELE 10  
FEROE 3  
PECHE 172  
IND 90

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-FÄRÖER zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits

---

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. .../...**  
**DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-FÄRÖER**

**vom ...**

**zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4**  
**zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits**  
**und der Regierung von Dänemark**  
**und der Landesregierung der Färöer andererseits**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. EU L 53 vom 22.2.1997, S. 2.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (im Folgenden „Abkommen“) betrifft die Zollregelung und die Vereinbarungen für bestimmte in der Europäischen Union in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte oder nach den Färöern eingeführte Fische und Fischereierzeugnisse. Im Anhang des Protokolls Nr. 1 werden die Präferenzzölle und die anderen Bedingungen, die bei der Einfuhr in die Europäische Union von Erzeugnissen mit Ursprung auf und Herkunft aus den Färöern gelten, aufgeführt.
- (2) Die Färöer haben einen Antrag auf der Grundlage von Artikel 36 des Abkommens auf Hinzufügung der KN-Codes 0303 53 90 und 1604 13 90 im Anhang des Protokolls Nr. 1 übermittelt. Die Europäische Union ist nach der Prüfung des relevanten Marktes der Auffassung, dass die Erzeugnisse, auf welche sich diese Codes beziehen, ohne mengenmäßige Beschränkungen zollfrei in die Europäische Union eingeführt werden könnten.
- (3) Das Protokoll Nr. 4 zu dem Abkommen betrifft die besonderen Bestimmungen für die Einfuhr bestimmter nicht in Protokoll Nr. 1 aufgeführter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

- (4) Die Europäische Union hat gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 4 ursprünglich Zollzugeständnisse für färöisches Fischfutter gewährt, und zwar für ein jährliches zollfreies Kontingent von 5 000 Tonnen. Dieses zollfreie Kontingent wurde durch den Beschluss Nr. 2/98 des Gemischten Ausschusses EG/Dänemark-Färöer<sup>1</sup> geändert, mit dem es ab dem 1. Januar 2000 auf 10 000 Tonnen aufgestockt wurde, sowie durch den Beschluss Nr. 1/2007 des Gemischten Ausschusses EG/Dänemark-Färöer<sup>2</sup>, mit dem es auf 20 000 Tonnen aufgestockt wurde und in dem festgelegt ist, dass das im Rahmen der Präferenzregelung eingeführte Fischfutter kein zugesetztes Gluten enthalten darf.
- (5) Die Färöer beantragten das Protokoll Nr. 4 dahin gehend zu ändern, dass die Beschränkungen für zugesetztes Gluten in unter die Präferenzregelung fallendes Fischfutter gestrichen wird, da Gluten ein wesentlicher Rohstoff in der Fischfutterzusammensetzung geworden sei.
- (6) In Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 werden Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union aufgeführt, die unter die Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems fallen, für die vonseiten der Färöer bei der Einfuhr nach den Färöern keine Zollfreiheit gewährt wird.

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 2/98 des Gemischten Ausschusses EG/Dänemark/Färöer vom 31. August 1998 zur Änderung des Protokolls Nr. 4 des Abkommens (ABl. EU L 263 vom 26.9.1998, S. 37).

<sup>2</sup> Beschluss Nr. 1/2007 des Gemischten Ausschusses EG-Dänemark/Färöer vom 8. Oktober 2007 zur Änderung des Protokolls Nr. 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. EU L 275 vom 19.10.2007, S. 32).

- (7) Die Europäische Union beantragte die Eröffnung eines zollfreien Kontingents für die KN-Codes 0204, 0206 80 99, 0206 90 99, 0210 90 11, 0210 90 60, ex 0210 90 90, die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 aufgeführt sind. Nach Auffassung der Färöer könnte ein zollfreies Kontingent von 80 Tonnen für Ausfuhren dieser Erzeugnisse, auf welche sich diese Codes beziehen, aus der Europäischen Union gewährt werden, das einer dreijährigen Übergangszeit mit einem zollfreien Kontingent von 40 Tonnen unterliegt.
- (8) Die Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## Artikel 1

Tabelle I im Anhang des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits wird wie folgt geändert:

1. Das Folgende wird zwischen KN-Code 0303 50 98 und KN-Code 0303 60 11 eingefügt:

|             |                                             |    |  |
|-------------|---------------------------------------------|----|--|
| „0303 53 90 | — — — Sprotten ( <i>Sprattus sprattus</i> ) | 0“ |  |
|-------------|---------------------------------------------|----|--|

2. Das Folgende wird zwischen KN-Code 1604 12 99 und KN-Code 1604 19 eingefügt:

|            |                                        |    |  |
|------------|----------------------------------------|----|--|
| „1604 13   | — — Sardinen, Sardinellen und Sprotten |    |  |
|            | — — — Sardinen:                        |    |  |
| 1604 13 90 | — — — andere:                          | 0“ |  |

## Artikel 2

Das Protokoll Nr. 4 zu dem Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

### „Artikel 1

Die Europäische Union gewährt für Erzeugnisse mit Ursprung auf und Herkunft aus den Färöern folgende Zollkontingente:

| KN-Code    | Beschreibung                                                                                                                                                                  | Zollsatz | Zollkontingent in Tonnen |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------------|
| 0204       | Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren                                                                                                                | 0        | 20                       |
| 0206 80 99 | Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt                                                                                               | 0        |                          |
| 0206 90 99 | Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gefroren                                                                                                          | 0        |                          |
| 0210 90 11 | Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, mit Knochen                                                                               | 0        |                          |
| 0210 90 19 | Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ohne Knochen                                                                              | 0        |                          |
| 0210 90 60 | Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert                                                                 | 0        |                          |
| ex 1601    | Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:<br>— von Schafen und Ziegen | 0        |                          |
| ex 1602    | Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:<br>— von Schafen und Ziegen                                                               | 0        |                          |

| KN-Code                                         | Beschreibung | Zollsatz | Zoll-kontingent in Tonnen |
|-------------------------------------------------|--------------|----------|---------------------------|
| ex 2309 90 10<br>ex 2309 90 31<br>ex 2309 90 41 | Fischfutter  | 0        | 20 000                    |

“

2. Folgender Artikel 3 wird angefügt:

*„Artikel 3*

Die Färöer eröffnen die folgenden Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Europäischen Union:

| KN-Code       | Beschreibung                                                                                                   | Zollsatz | Zoll-kontingent in Tonnen                                    |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------------------------|
| 0204          | Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren                                                 | 0        | 40 in den Jahren 2020, 2021 und 2022;<br>80 ab dem Jahr 2023 |
| 0206 80 99    | Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt                               | 0        |                                                              |
| 0206 90 99    | Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gefroren                                          | 0        |                                                              |
| 0210 90 11    | Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, mit Knochen                | 0        |                                                              |
| 0210 90 60    | Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert | 0        |                                                              |
| ex 0210 90 90 | Genießbares Mehl von Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen, von Schafen oder Ziegen                           | 0        |                                                              |

“

3. Anhang I wird gestrichen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Gemischten Ausschusses*

*Die Vorsitzende*

---